Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der Entschädigungen der Ersatzmänner

(Vom 16. November 1970)

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Die jährliche Besoldung der vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes beträgt Fr. 76 000.—.

II. Die jährliche Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes beträgt Fr. 23 520.—. Die nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes erhalten eine Entschädigung von Fr. 80.— für jeden Augenschein und von Fr. 240.— für jedes Referat nebst Vorbereitung.

III. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes erhält eine jährliche Zulage von Fr. 7 200.—, die Vizepräsidenten erhalten eine solche von Fr. 3 600.—.

IV. Die Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 120.— und für jedes unter ihrer Mitwirkung erledigte Geschäft Fr. 60.—. Für ein Referat nebst Vorbereitung erhalten die Ersatzmänner Fr. 310.—.

V. Für die Bearbeitung eines besonders umfangreichen oder schwierigen Falles als Referent kann der Präsident des Verwaltungsgerichtes einem nebenamtlichen Mitglied oder einem Ersatzmann nach Massgabe der geleisteten Arbeit eine besondere zusätzliche Vergütung bewilligen.

VI. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft.

VII. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Besoldungen der Mitglieder des Ver-

waltungsgerichtes und die Entschädigungen der Ersatzmänner vom 2. Dezember 1968 aufgehoben.

VIII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IX. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Verwaltungsgericht.

Zürich, den 16. November 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der I. Vizepräsident: F. Ganz

Der Sekretär: E. Stutz

Änderung der Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom 13. Juli 1964

(Vom 16. November 1970)

Der Regierungsrat,

in Anwendung von § 51 des Gesetzes über die Evangelisch-reformierte Landeskirche, nach Anhören des Kirchenrates,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom 13. Juli 1964 wird wie folgt geändert:

Besoldungsansätze

§ 1. Die staatliche Besoldung der Pfarrer und Pfarrhelfer der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden beträgt:

in der ersten Stufe	Fr. 22 740.— bis Fr. 28 500.—
in der zweiten Stufe	Fr. 29 340.— bis Fr. 33 540.—

Absatz 2 unverändert.

Jährliche Erhöhung

§ 2. Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung der ersten Stufe erfolgt in acht jährlichen Betreffnissen von je Fr. 720.— jeweils auf Beginn des Kalenderjahres.